

Satzung

(Stand 29.01.2009)

der Vereinigung Deutscher Rassemerschweinchen Züchter e.V. VDRZ

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Vereinigung Deutscher Rassemerschweinchen Züchter ".
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein (e.V.)". Nach der Eintragung lautet der Name „Vereinigung Deutscher Rassemerschweinchen Züchter e.V.(VDRZ e.V.)“.
- (2) Er ist bundesweit in Deutschland tätig und hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Mit dem Verein wird ein Zusammenschluß aller Meerschweinchen- Züchter und Halter im Vereinsgebiet angestrebt.
- (2) Der Verein dient:
 - a) der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, sowie dem Erfahrungsaustausch.
 - b) der Beschickung und Durchführung von Ausstellungen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit durch u.a. Vorstellung verschiedener Rassen und Farben, Information über Zucht, Haltung, Pflege etc.
 - c) der Schaffung einheitlicher Ausstellungsregelungen, der Erstellung eines allgemein gültigen Rasse- und Mischlings-/Liebhaber-Standards für Meerschweinchen, und der Ausbildung von Preisrichtern.
 - d) Aufgaben des Tierschutzes, u.a. Aufzeigen adäquater Zucht- und Haltungsbedingungen, Aufrechterhaltung der Rassenvielfalt durch gezielte Zucht, Versorgung und Vermittlung von Nottieren, insbesondere im Zusammenwirken mit Tierheimen und Tierschutzorganisationen.
 - e) der Aufklärung und Verhinderung von Qualzuchten
 - f) dem Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Vereinszwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung

(Stand 29.01.2009)

der Vereinigung Deutscher Rassemerschweinchen Züchter e.V. VDRZ

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Interessierte werden, der die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht.

(2) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Anzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse als verbindlich an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller seine Gründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Beitragsrückstand für mehr als 3 Monate

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt

- a) mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung nicht möglich.
- b) durch Vorstandsbeschluß bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Nach dieser entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß des Mitgliedes.

(4) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Satzung

(Stand 29.01.2009)

der Vereinigung Deutscher Rassemeerschweinchen Züchter e.V. VDRZ

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Neumitglieder müssen den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr nach Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer Frist von 14 Tagen entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, verlieren ihren Anspruch auf Vereinsleistungen. Dazu gehören:
- a) Die Vereinszeitschrift.
 - b) Die Teilnahme an Vereinsaktionen
 - c) Die Nutzung der Züchterliste.
- (6) Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Mahngebühren, Buchungsgebühren usw.).

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Der Geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
- a) dem Ersten Vorsitzenden / Geschäftsführer
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden / Schriftführer
 - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
 - d) dem Ausstellungsleiter
- Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.
Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Vorstandsmitglied oder Meerschweinchenrichter in einem anderen Meerschweinchen- bzw. Nagerverein sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern darunter dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt eine Ausstellungsordnung. Geschäftsordnung und Ausstellungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 1000,00 belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende in Absprache mit dem Kassenwart bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Satzung

(Stand 29.01.2009)

der Vereinigung Deutscher Rassemeerschweinchen Züchter e.V. VDRZ

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als €1000,00 belasten, für Dienstverträge und für Grundstücksverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Neues gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Mitgliederversammlung ist angehalten, ein Vorstandsmitglied zeitversetzt zu den anderen Vorstandsmitgliedern zu wählen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder über den E-Mail Weg. Die Vorstandssitzungen können vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. E-Mail Beschlüsse sind nur unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder möglich.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen (kommissarisch).
- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in satzungsgemäßer Weise Mitglieder beauftragen.

§ 8a Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung/en sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorlage der Jahresplanung im organisatorischen und finanziellen Bereich
- (4) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (5) Beschlußfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen.
- (6) Beschlußfassung und Aussprechen von Vereinsstrafen.
- (7) Organisation und Terminierung von Veranstaltungen und Schauen.
- (8) Einteilung der Richter bei Schauen.
- (9) Auswahl und Zulassung von Richteranwältern.
- (10) Versand und Herstellung des Vereinsblattes „Meerschweinchenreport“

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) Die VDRZ Richter*

*Erst mit der abgeschlossenen Ausbildung gehört ein Richter dem erweiterten Vorstand an.

§ 9a Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird amtsgebunden zu den erweiterten Vorstandssitzungen dazu gebeten. Die Beschlüsse der erweiterten Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Amtsüberschneidungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Satzung

(Stand 29.01.2009)

der Vereinigung Deutscher Rassemerschweinchen Züchter e.V. VDRZ

§ 9b Aufgabenbereiche des erweiterten Vorstandes

a) Die VDRZ Richter

Die VDRZ Richter treffen mit dem Vorstand Beschlüsse über

- (1) Auswahl und Zulassung von Richteranwältern und deren Zulassung zur Richterprüfung.
- (2) Einsatz und Ausbildung der Richteranwälter.
- (3) Termin- und Standortfestlegung der Tischschauen und der Bundesschau.

§ 9c Die VDRZ Richter

Alle Schauen und Ausstellungen der VDRZ dürfen nur von vereinseigenen VDRZ Richtern nach dem VDRZ Standard gerichtet werden. Ein VDRZ Richter darf bei keinem anderen Verein entgeltlich richten, d.h. er darf von dem anderen Verein keine Richtergelder annehmen.

Ausnahme: Der andere Verein richtet die Veranstaltung als VDRZ Veranstaltung aus. In diesem Fall müssen aber auch alle aus der Anmeldung heraus entstandenen Beiträge an die VDRZ abgeführt werden. (Muster s. Tischschau)

§ 10 Finanzielle Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und der VDRZ Richter

Alle finanziellen Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und der VDRZ Richter bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beträge wird in der Gebühren- und Schauordnung niedergeschrieben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im 1.Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei einem Vorstandsmitglied schriftlich fordert. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen vom beantragenden Mitglied bei der Versammlung persönlich vorgetragen werden. Eine Übertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, vorausgesetzt der ordnungsgemäßen Beitragszahlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Jugendliche unter 14 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und werden zu dieser nicht eingeladen. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können nur persönlich ihr Antrags- und Rederecht ausüben.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Satzung

(Stand 29.01.2009)

der Vereinigung Deutscher Rassemerschweinchen Züchter e.V. VDRZ

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer werden versetzt für zwei Jahre gewählt, so daß stets einer der Alten im Amt verbleibt, während ein Neuer dazu stößt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer können die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Genehmigung der Gebühren- und Geschäftsordnung
6. Festlegung des Richterentgeltes.
7. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse die den Verein mit mehr als 1000,- € belasten.
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen Vereinsordnungen (z. B. Ausstellungsordnung) können vom Vorstand folgende Strafen ausgesprochen werden.

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Disqualifikation
- d) Ausstellungssperren
- e) Vereinsausschluß

Das Strafmaß hängt von der Art des Verstoßes ab. Sie muß dem Betroffenen innerhalb einer Woche schriftlich unter Nennung des Verstoßgrundes mitgeteilt werden.

Widerspruch gegen die ausgesprochene Vereinsstrafe ist gestattet (mit Ausnahme des Ausschlusses bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages), er muß innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich an den Vorstand gestellt werden, in diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist letztendlich gültig.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel

Satzung

(Stand 29.01.2009)

der Vereinigung Deutscher Rassemerschweinchen Züchter e.V. VDRZ

der abgegebenen Stimmen. Geplante Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

- a) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Geschäftsordnung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Geplante Änderungen der Geschäftsordnung müssen als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Naturschutzbund (NABU).

Bankverbindung für das Neumitglied:

Empfänger: VDRZ e.V. Zweck: Vorname,Nachname

Sparkasse Duisburg BLZ.: 350 500 00 KontoNr.: 0200 092 146